

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.
Gegen Empfangsbestätigung

**Kanalisations-Zweckverband
„Schwarzachgruppe“
Gufidauner Straße 16b
90592 Schwarzenbruck**

**Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz**

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Reimann	g.reimann@nuernberger-land.de	950-6231	950-7231	Nr. 234	07.07.2021
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2 B-R-6411.5-2020-230					

Erreichbarkeit

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

**Wasserrecht und Abwasserabgaberecht;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Nr. 72 „Bayernstraße“ in einen namenlosen Graben zum Ezelsdorfer Sau-graben**

Antragsteller: Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck

Anlagen

- 1 Empfangsbestätigung g. R.
- 2 Plansätze
- 1 Kostenrechnung
- 2 Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH
- 1 Merkblatt für erdverlegte Anlagen (Auflagen und Hinweise)
- 1 Merkblatt für Freileitungen (Auflagen und Hinweise)

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung, Planunterlagen

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck (Betreiber) wird die jederzeit widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u mit einer Größe von 2,74 ha aus dem Baugebiet Nr. 72 „Bayernstraße“ in ein namentlich nicht benanntes Gewässer (Gewässer III. Ordnung) erteilt.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Flur-Nr. 750 der Gemarkung Ezelsdorf in das namentlich nicht benannte Gewässer (Gewässer III. Ordnung).

1.3. Planunterlagen

Dem Antrag auf Gestattung der Gewässerbenutzung liegen die Planunterlagen vom 29.04.2020 des Ingenieurbüros ibt engelhardt, Am Farrnbach 17, 90556 Cadolzburg zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 23.04.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 07.07.2021 versehen.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet und endet am 30.06.2041.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

3.1. Umfang der Niederschlagswassereinleitungen und Anforderungen

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche mit einer Größe von 2,74 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgenden Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Vorzuhaltendes Retentionsvolumen (RRB und Zisternen) (m ³)	ab dem Zeitpunkt
RRB „Bayernstraße“	30	633	Bescheid

3.2. Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- Es dürfen dem „namentlich nicht benannten Gewässer“ nur die Niederschlagswässer von den beantragten abflusswirksamen Flächen und die Abflüsse des Außen Einzugsgebiets sowie der Rückhalteweiler zugeführt werden.

- Andere Wässer wie z. B. häusliche und/ oder gewerbliche Abwässer, leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe und sonstige schadstoffbelastete Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden
- Der Nachweis der Drossel für einen **Drosselabfluss von 30 l/s** ist zu führen und über das Landratsamt Nürnberger Land dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg **vor Inbetriebnahme** zur fachlichen Prüfung zu übermitteln.

3.3. Bauausführung

- Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Maßnahme keine Stoffe (z.B. Bauschutt) in das Gewässer eingebracht werden.
- Weder oberirdische Gewässer noch das Grundwasser dürfen durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.
- Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten. Änderungen gegenüber der Maßnahmenbeschreibung u. a. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.
- Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Bereich des Gewässers ist untersagt.
- Das Wasserwirtschaftsamt ist berechtigt, die bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen (vgl. § 101 WHG).

3.4. Betrieb und Unterhaltung

3.4.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal jederzeit zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf Verlangen vorzulegen.

Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind dies das:

- Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung (Nov. 2013)
- Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

3.5. Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2. Baubeginn und –vollendung

Baubeginn und –vollendung, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die vorgesehene Beseitigung der Anlage (Rückbau des bestehenden Regenwasserkanals) sind dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.5.3. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Der Antragsteller hat die UTM-Koordinaten der Einleitstelle zu ermitteln und dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nachzureichen.

3.5.4. Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.6. **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7. **Gewässerqualität und Fischerei**

Es muss sichergestellt sein, dass der Abwassereintrag sowohl hinsichtlich der Wassermenge, als auch hinsichtlich der im Schmutzwasser gelösten Stoffe, vom Vorfluter noch so abgebaut werden kann, dass für die Fischerei keine Nachteile zu befürchten sind.

Hierzu sind die Rückhaltebauwerke ausreichend zu dimensionieren, so dass die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter unterbleibt, wenn dieses Wasser mit einem hohen Anteil an Schwebstoffen belastet ist.

Ein zu schnelles Anspringen der Entlastungsbauwerke würde den Ezelsdorfer Saugraben mit Oberflächenwasser, das einen hohen Anteil von Schwebstoffen enthält dauerhaft belasten.

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fischfauna und Fischnährtiere geschädigt werden.

3.8. **Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der Hochspannungsfreileitung**

3.8.1. Die beigefügten Bestandspläne enthalten die Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Die N-ERGIE Netz GmbH plant im Bereich des im Betreff genannten Vorhabens folgenden Neuverlegungen und Änderungen an ihrer Stromversorgungsanlage:
Im Zuge der Baugebieterschließung wird die 20-KV Freileitung zwischenverkabelt.
Der Mast Nr. 59 (Abzweigmast) bleibt als Kabelmast stehen.
Die 20-KV Freileitung zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 63 bleibt weiterhin bestehen.
Der Mast Nr. 266 wird gewechselt und dient als Kabelendmast.

Bei Arbeiten im Bereich der 20-KV Freileitung werden Sie gebeten, sich frühzeitig mit dem Netzmanagement Strom der N-ERGIE, Herrn Stücklen unter der Telefonnummer 0911 802-17172 zur Abstimmung in Verbindung zu setzen.

3.8.2. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit (z. B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) ist im Bereich der Versorgungsleitungen der N-ERGIE Netz GmbH eine

Einweisung zwingend erforderlich!

Diese Einweisung ist spätestens 3 – 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Sie werden gebeten hierfür auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung zu nutzen.

Im Rahmen dieser Einweisung werden Ihnen bzw. den Mitarbeitern der, von Ihnen beauftragten Unternehmen, die konkret zum Schutz der Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH er-

forderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich der Sicherheit der, auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz der Kunden der N-ERGIE Netz GmbH vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei der Durchführung der Arbeiten zu Schäden an den Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.

Es ist daher im Interesse des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (nachfolgend: KZV „Schwarzachgruppe“ genannt) sicherzustellen, dass von ihm bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten **zwingend** erfüllt und eingehalten werden.

Für die Planungen bzw. Kostenermittlung des KZV „Schwarzachgruppe“ werden Sie nachfolgend auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen der N-ERGIE Netz GmbH aufmerksam gemacht. Diese werden im Zuge der Einweisung konkretisiert und können über die nachfolgende Auflistung hinausgehen:

- Der Bestand, der Betrieb, der Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.
- Vor Beginn der Maßnahmen sind die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen durch Suchschlitze in Handschachtung - nach den Angaben und der Einweisung durch das Fachpersonal der N-ERGIE Netz GmbH – festzustellen.
- Im Bereich der Leitungsmaste sind Erdungsbänder verlegt. Werden bei den geplanten Grabarbeiten Erdungsanlagen freigelegt, dürfen diese weder beschädigt, unterbrochen noch entfernt werden.
Außerdem ist darauf zu achten, dass keine metallischen Verbindungen zu den Masten oder Masterdungsanlagen hergestellt werden dürfen.
Im Falle einer Freilegung oder Beschädigung ist umgehend die Telefonnummer 0911 802-78384 zu verständigen.
- Falls Änderungen an den Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH erforderlich werden sollten, sind diese bei einem Ortstermin rechtzeitig mit den Vertretern der N-ERGIE Netz GmbH abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Ersatzmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas Anderes geregelt ist.
- Im Nahbereich der Versorgungsleitungen dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Zentrifugal-Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.
- Freigelegte Versorgungsanlagen müssen so abgesichert werden, dass eine Lageveränderung während der Bauzeit und nach der Verfüllung ausgeschlossen ist.
- Spätere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Versorgungsanlagen dürfen durch die o. g. Maßnahmen nicht behindert werden.
- Sollte aufgrund der, vom KZV „Schwarzachgruppe“ durchgeführten Maßnahme(n) oder durch Nichtbeachtung der Auflagen der N-ERGIE Netz GmbH Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) vom Verursacher zu tragen.

- Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für erdv. Anlagen/ Freileitungen zu beachten.

3.9. Naturschutz

3.9.1. Da es sich bei dem nicht benannten Gewässer und seiner Ufer um ein nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG geschütztes Biotop handelt, sind Eingriffe in dieses auf das Minimum zu beschränken. Dies betrifft vor Allem die geplante Steinschüttung zur Sohl- und Böschungssicherung.

3.9.2. Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

3.10. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Vorbehalten bleibt die Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufenen Änderungen am Gewässer anzupassen, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässeränderungen im Interesse des Gemeinwohles liegen.

4. Hinweise

4.1. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Abwasseranlagen am Gewässer oder Dritter entstehen.

4.2. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.

4.3. Den Eigentümern der Gewässergrundstücke dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes und der Beseitigung der Anlagen keine Kosten entstehen.

4.4. Einschränkung

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dergleichen. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichteten Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt sind oder daraus bestehen, können vernachlässigt werden, sofern die Gesamtheit der Fläche unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fällt.

4.5. Standsicherheit

Mit der Ausführung der, auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

4.6. Prüfung privatrechtlicher Belange

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber der Anlage vorbehalten.

5. Kosten

5.1. Die Kosten dieses Verfahrens hat der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarznebruck als Antragsteller und Betreiber der Anlage zu tragen.

5.2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 450,00 € festgesetzt und erhoben. Auslagen sind in Höhe von 1.656,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen und werden in Rechnung gestellt.

G r ü n d e: I.

1. Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16b, 90592 Schwarzenbruck hat mit Schreiben vom 29.04.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Flächen A_u mit einer Größe von 2,74 ha aus dem Baugebiet Nr. 72 „Bayernstraße“ in ein „namentlich nicht benanntes Gewässer“ (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die Planunterlagen vom 29.04.2020 des Ingenieurbüros ibt. engelhardt, Am Farnbach 17, 90556 Cadolzburg zugrunde.

3. Örtliche Verhältnisse

Das Neubaugebiet Nr. 72 „Bayernstraße“ befindet sich westlich von Ezelsdorf in der Gemeinde Burgthann. Der Bebauungsplan sieht hauptsächlich Wohnbebauung vor. Das Baugebiet ist in zwei Teileinzugsgebiete (EZG-OST und EZG-West) unterteilt.

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Die häuslichen Abwässer werden über Schmutzwasserkanäle an den bestehenden Mischwasserkanal angebunden und weiter zur Kläranlage in Schwarzenbruck geleitet.

Die Niederschlagswasserabflüsse aus dem Baugebiet werden in einem Regenrückhaltebecken ($V_{RRB} = 365 \text{ m}^3$) gesammelt und gedrosselt in das „namentlich nicht benannte Gewässer“ (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Zur Regenwasserrückhaltung werden auf den einzelnen Grundstücke Regenwasserzisternen des Typs Reto der Firma Mall Umweltsystem ($V_{Zis, Ges} = 268 \text{ m}^3$) errichtet und als Brauchwasser genutzt.

Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken mit mineralischer Abdichtung aus Lehm bzw. Ton errichtet. Der Drosselabfluss ist mit 45 l/s vorgesehen.

Das Niederschlagswasser des EZG-OST wird mit dem Oberflächenwasser aus den angrenzenden Außeneinzugsgebiet und dem Drosselabfluss der zwei bestehenden Rückhalteweihern über einen Regenwasserkanal in Richtung RRB „Baugebiet“ abgeleitet. Mittels Trennbauwerk werden diese Regenwasserabflüsse vor dem RRB „Baugebiet“ wieder aufgeteilt, am RRB vorbeigeführt und in das „namentlich nicht benannte Gewässer“ eingeleitet. Der Regenwasserabfluss beträgt bei einer 3-jährigen Überschreitungshäufigkeit und einer Regendauer von 10 Minuten ($r_{10,033}$) $Q_{\text{Außen-EZG}} + Q_{\text{dr-Weiher}} = 212,2 \text{ l/s}$.

Weitere Informationen hinsichtlich der Entwässerung, der baulichen Ausführung usw. können aus den Antragsunterlagen entnommen werden.

3.1. Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	RRB
Benutztes Gewässer	Namentlich nicht benanntes Gewässer
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Ezelsdorfer Saugraben - Mühlbach - Schwarzach - Rednitz - Regnitz - Main
Mittelwasserabfluss MQ (m^3/s)	0,035 (Ermittlung Planungsbüro)
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m^3/s)	0,8

4. Umfang der Prüfung und Verfahrensverlauf

Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG und des Gewässerausbaus gemäß § 67 und 68 WHG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsplanung dar.

Die vom Wasserwirtschaftsamt mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden in diesen Erlaubnisbescheid übernommen.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber der Anlage vorbehalten.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als Fachbehörde wurden an dem Verfahren auch die untere Naturschutzbehörde, das staatliche Gesundheitsamt und der Fachbereich Bodenschutz beim Landratsamt Nürnberger Land, der Fischereifachberater beim Bezirk Mittelfranken und die N-ERGIE Netz GmbH wegen der vorhandenen 20 kV-Freileitung beteiligt und um Stellungnahmen gebeten.

Die untere Naturschutzbehörde, das staatliche Gesundheitsamt sowie der Fachbereich Bodenschutz habe dem Vorhaben zugestimmt. Auflagen wurden nicht mitgeteilt. Auch der Fischereifachberater und die N-ERGIE Netz GmbH haben zu dem Vorhaben keine Bedenken geäußert. Die mitgeteilten Auflagen werden als Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Erlaubnisbescheid übernommen.

4.1. Auslegung

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 08.12.2020 bis zum 07.01.2021 bei der Gemeinde Burghann im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung aus und wurden auch im Internet veröffentlicht.

Einwände von Bürgern und Bürgerinnen wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung wurden auch die in Bayern anerkannten Naturschutzverbände zu den Antragsunterlagen gehört.

Von den beteiligten Verbänden hat sich der Landesfischereiverband geäußert. Einwände wurden nicht vorgebracht.

4.2. Online Konsultation

Anstelle des im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis erforderlichen Erörterungstermins findet eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation wurden keine Einwände vorgebracht. Die untere Naturschutzbehörde bat darum Auflagen in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden daraufhin durch den Punkt 3.9. -Matuschutz-ergänzt.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 BayVwVfG).
2. Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Nr. 72 „Bayernstraße“ in einen namenlosen Graben zu Ezelsdorfer Saugraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar (Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer).

Derartige Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Im vorliegenden Falle wurde eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG beantragt, die gemäß § 10 Abs. 1 WHG auch zu erteilen war.

3. Gewässerausbau

Neben der Einleitung von Niederschlagswasser in ein namenloses Gewässer ist auch die Umverlegung des Gewässers in Form einer Ein- und Ableitung des Außengebietsabflusses in den neuen Regenwasserkanal mit Rückbau des vorhandenen Kanals geplant.

Diesbezüglich hat die Prüfung folgendes ergeben:

Das „namentlich nicht benannten Gewässers“ hat erst bei der Einleitstelle des Regenwasserkanals beim RRB „Baugebiet Bayernstraße“ die Bedeutung eines Gewässers III. Ordnung.

Die Verlegung der Verrohrung stellt keinen Gewässerausbau nach § 68 dar, deshalb ist auch wasserwirtschaftlicher Sicht kein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme wird die bestehende Situation nur unwesentlich verändert. Der Graben ist bereits verrohrt und soll neu verrohrt werden.

Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 68 für die neue Rohrleitung besteht demnach nicht. Die Leistungsfähigkeit der neuen Verrohrung ist im Antrag nachgewiesen.

Mögliche Auswirkungen stellen nach fachlicher Bewertung durch das Wasserwirtschaftsamt keine hinreichend qualifizierte Verschlechterung der Situation für Unterlieger/ Oberlieger, d.h. der Nachbarschaft dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Errichtung oben beschriebener Anlagen Einverständnis, wenn

- a) das Bauvorhaben nach den vorgelegten Plänen ausgeführt wird,
- b) die Prüfbemerkungen des Wasserwirtschaftsamtes beachtet werden,
- c) die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 des Tenors des Erlaubnisbescheides,

insbesondere die Ziffer 3.3 beachtet und eingehalten werden.

4. Anforderungen an die Abwassereinleitung

4.1. Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden.

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

4.2. Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

4.3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

4.4. Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die, aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die Einleitungsmenge ist mit der Leistungsfähigkeit und den Bemessungsansätzen der Kläranlage und des Kanals abzustimmen.

4.5. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

5. Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die in Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung der Niederschlagswässer besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswässer können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

5.1. Prüfbemerkungen

Die folgenden Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

- Nach der Antragstellung, Nr. 10 des Erläuterungsberichts vom 29.04.2021, wird eine gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG (Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten) i. V. mit Art 16 BayWG (Vorkehrungen bei Erlöschen Befugnis) beantragt.

Wir gehen davon aus, dass eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser), wie auch im Schreiben des KZV Schwarzachgruppe vom 29.04.2020 beantragt wird, erteilt werden soll.

- Das „namentlich nicht genannte Gewässer“ ist bei den Nachweisen nach DWA M 153 als kleiner Flachlandbach einzustufen.
- Dem quantitativen Nachweis nach DWA M 153 liegen die Gewässerdaten des namentlich nicht genannten Gewässers zugrunde. Diese sind in den Unterlagen „Hydraulische Bemessung und Nachweise“ auf Seite 10 aufgezeigt. Diese Gewässerdaten stimmen nicht mit den verwendeten Gewässerdaten beim Nachweis nach DWA M 153 überein.
- Die Anforderungen an die quantitative Belastbarkeit des „nicht namentlich benannten Gewässers“ im Sinne des Merkblattes DWA-M 153 erfordern Maßnahmen zur Rückhaltung der gesammelten Niederschlagswässer aus dem Neubaugebiet.

Bei Zugrundelegung der undurchlässigen Fläche A_u von 2,74 ha und einem Drosselabfluss von 30 l/s ist ein Rückhaltevolumen von 608 m³ für das Neubaugebiet erforderlich.

Das Rückhaltevolumen wird durch das vorgesehene RRB ($V_{RRB} = 365 \text{ m}^3$) und die Regen-zisternen ($V_{Ges,Zis} = 268 \text{ m}^3$) vorgehalten ($V_{ges} = 633 \text{ m}^3$).

- Um die Gewässer durch Abwassereinleitungen hydraulisch nicht übermäßig zu belasten, sind die Einleitungswassermengen auf das mögliche Minimum zu begrenzen.

Vorgesehen ist ein Gesamtrückhaltevolumen von $V_{\text{ges}} = 633 \text{ m}^3$ bei einer Wiederkehrzeit $T_n = 2$ Jahren. Hinsichtlich dieser Vorgaben kann der Drosselabfluss aus dem RRB „Bayernstraße“ auf 30 l/s begrenzt werden. Um den wasserwirtschaftlicher Belangen Rechnung zu tragen ist der **Drosselabfluss auf 30 l/s** einzustellen.

- Ein Nachweis der Drossel ist in dem vorliegenden Wasserrechtsantrag nicht beinhaltet. Der Nachweis der Drossel für einen Drosselabfluss von 30 l/s ist zu führen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg **vor Inbetriebnahme** zur fachlichen Prüfung zu übermitteln.
- Der Antragsteller hat die UTM-Koordinaten der Einleitstelle zu ermitteln und dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nachzureichen.
- Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers wurde nicht geprüft.
- Ebenfalls nicht geprüft wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation.

6. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 3 in den Tenor dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind zulässig und insoweit auch notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Im Nachgang erfolgen weitere Ausführungen zur Notwendigkeit und Begründetheit einzelner Inhalts- und Nebenbestimmungen.

6.1. Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

6.2. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

6.3. Inhalts- und Nebenbestimmung für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für Gewässer III. Ordnung obliegt bei dem Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in Ziffer 3.6. der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der, dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

7. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

8. Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Sofern die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

9. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

10. Widerrufsvorbehalt

Der Vorbehalt des Widerrufs ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG. Danach sind wasserrechtliche Erlaubnisse widerruflich zu erteilen.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.IV.0/ 1.2.3. i. V. m. 1.1.4.5.

Die Gebühr wurde auf 450,00 € festgesetzt. Diese Gebührehöhe liegt im unteren Viertel des Gebührenrahmens vom 100 € bis 2.500 € und wurde aufgrund des Umfangs der Prüfung und der Komplexität des Sachverhalts als angemessen erachtet.

Auslagen sind in Höhe von 1.656,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes angefallen und werden gemäß Art 10 Abs. 1 Nr. 5 KG in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reimann